Bette Westenberger Brink

Bette Westenberger Brink Große Langgasse 1A 55116 Mainz

per elektronischer Kommunikation
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

[redacted]

BÜRO MAINZ
Dr. Klaus Bette
Senior Counsel bis 31.12.2021
Justizrat
Dr. Norbert Westenberger
Dr. Ulrich Brink
Fachanwalt für Steuerrecht
Christian v. der Lühe, MBL-HSG
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M.
Fachanwältin für IT-Recht
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Almut Diederichsen
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Christian Faber
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Maren Habel
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Florian Decker
Fachanwalt für IT-Recht
Raphaela Di Prato
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Maître en Droit
Stephanie Kappen
Certified Chief Compliance Officer
Susanne Erb
Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)
Nils Jennewein
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Elisaweta Thome
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Florian Stein, LL.M.
Gregor Poetsch

BÜRO ERFURT
Birgit Anuschek
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Christian Stückrad
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Susann Lieske-Brühl
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Sabrina Hüttich
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Reinhard Scherf
Vorsitzender Richter am Landgericht a.D.
Ann-Kathrin Lill

13.08.2025

[redacted]

In dem Verwaltungsstreitsache

[redacted]**/. Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora**

[redacted]

nehmen wir Bezug auf die Replik der Antragstellerin vom 10.08.2025 und erwidern wie folgt:

Inhalt

1 Vorbemerkung 2
2 Zur rechtlichen Ausgangslage 2
3 Zur Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) 2
4 Zur historischen und politischen Symbolik der Kufiya 2
5 Zur Person der Antragsstellerin und deren Mitgliedschaft bei der Kommunistischen Organisation (KO) 3
6 Zur Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) 5
7 Zur Behauptung eines Genozids 5
8 Zur Rolle der Antragsgegnerin 5
9 Zusammenfassung 6

1 Vorbemerkung

Die Replik der Antragstellerin enthält eine Vielzahl politischer, historischer und völkerrechtlicher Ausführungen, die über das konkrete verwaltungsrechtliche Streitverhältnis hinausgehen. Gleichwohl nehmen wir diese Argumente ernst und setzen uns mit ihnen differenziert auseinander, soweit sie für die rechtliche Beurteilung des Antrags relevant sind.

2 Zur rechtlichen Ausgangslage

Wie bereits in unserem Schriftsatz vom 08.08.2025 dargelegt, ist der Antrag zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere fehlt es an einem zu sichernden subjektiv-öffentlichen Recht, das durch die begehrte einstweilige Anordnung geschützt werden könnte. Vielmehr droht bei ihrem Obsiegen eine irreparable Beeinträchtigung der Würde der Opfer Buchenwalds.

3 Zur Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)

Die Antragstellerin beruft sich auf ihr Grundrecht der Meinungsfreiheit und argumentiert, dass das Tragen der Kufiya Ausdruck einer antifaschistischen Haltung und eines politischen Protests gegen einen vermeintlichen Genozid sei. Sie sieht sich durch das Zutrittsverbot in ihrer Meinungsäußerung unzulässig beschränkt.

Diese Argumentation greift jedoch nicht durch:

1. Die Meinungsfreiheit ist nicht schrankenlos gewährleistet. Ihre Grenzen ergeben sich insbesondere aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus den Rechten Dritter, namentlich kollidierenden Grundrechten wie der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG.

2. Das Verbot für die Antragsstellerin, auf dem Gelände der Gedenkstätte eine Kufiya zu tragen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Stiftungszweck zu wahren und Störungen des Gedenkens zu verhindern.

3. Die Kufiya ist ein mehrdeutiges Symbol, das im aktuellen politischen Kontext vielfach als Symbol der Ablehnung des Existenzrechts Israels und der Unterstützung antisemitischer Narrative verstanden wird und von der Antragsstellerin ganz konkret so gebraucht wird.

4. Die Gedenkstätte Buchenwald ist ein Ort der stillen Erinnerung und der historischen Verantwortung. Politische Kundgebungen, die aktuelle Konflikte mit dem Holocaust gleichsetzen oder diesen relativieren, widersprechen dem Stiftungszweck und verletzen die Würde der Opfer.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir weiterhin auf unseren Schriftsatz vom 08.08.2025.

4 Zur historischen und politischen Symbolik der Kufiya

Die Kufiya, ursprünglich eine traditionelle Kopfbedeckung arabischer Landarbeiter, entwickelte sich seit den 1930er Jahren im Nahen Osten zu einem politischen Symbol, das

insbesondere gegen die Ansiedlung jüdischer Menschen in Palästina gerichtet war. In Deutschland wurde sie in den 1960er Jahren als sogenanntes „PLO-Tuch“ bekannt und galt als Ausdruck der Solidarität mit terroristisch agierenden Organisationen der palästinensischen Befreiungsbewegung.

Nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 hat sich die politische Aufladung der Kufiya nochmals deutlich verstärkt. Sie wird seither vermehrt bei israelfeindlichen und antisemitischen Demonstrationen getragen und dient als visuelles Symbol einer radikalisierten politischen Haltung, die das Existenzrecht Israels in Frage stellt. Auch Teile der antisemitischen rechtsextremen Szene haben sich dieses Symbol zwischenzeitlich angeeignet.

Gleichwohl ist das Tragen einer Kufiya nicht per se antisemitisch. Es kommt entscheidend auf den Kontext an. Das demonstrative Tragen bei einer Gedenkveranstaltung in Buchenwald – insbesondere in Anwesenheit israelischer Überlebender oder deren Angehöriger – stellt eine besondere Provokation dar. Wird sie von einer Person wie der Antragsstellerin getragen, die einer Organisation angehört, die den Hamas-Überfall auf Israel rechtfertigt oder begrüßt hat, kann dies nur als politischer Angriff auf das Existenzrecht Israels verstanden werden.

5 Zur Person der Antragsstellerin und deren Mitgliedschaft bei der Kommunistischen Organisation (KO)

Die Antragstellerin tritt öffentlich als Vertreterin der Kommunistischen Organisation (im Folgenden: „KO“) auf. So beispielsweise in einem Instagram-Reel in dem die Antragsstellerin sich im Namen der KO wie folgt äußert:

> „*Ich war heute in Buchenwald, einem ehemaligen Konzentrationslager der deutschen Faschisten. Ich war dort um 80 Jahren Befreiung vom deutschen Faschismus zu gedenken. 80 Jahren Befreiung des Lagers Buchenwald. Dort wurden 56.000 Menschen getötet und 280.000 inhaftiert. Ich habe dort meine Kufiya getragen, so wie ich es jeden Tag tue in Solidarität mit den Palästinensern. Das palästinensische Volk ist ganz aktuell von Genozid und Apartheid betroffen. Dafür steht Israel vor dem internationalen Gerichtshof und Deutschland ist wegen Beihilfe zum Völkermord angeklagt. Trotz dessen wurde mir der Zutritt zur Gedenkstätte mit der Kufiya verwehrt. Als ich mich geweigert habe sie abzunehmen, wurde mir ein Hausverbot erteilt. Das ist ein Skandal! Diese Gedenkstätte finanziert sich aus unseren Steuergeldern. Die Gedenkstätte hat damit argumentiert, dass die Kufiya dem Zweck der Stiftung widersprechen würde. Sie sagen also, Antifaschismus ist etwas anderes als Solidarität mit den Palästinensern. Sie sagen, diese zwei Dinge gehören nicht zusammen, sondern sind widersprüchlich. Das ist Unsinn. Wenn wir uns an den Schwur von Buchenwald erinnern, das Vermächtnis der Überlebenden des Lagers, haben sie darin scharf festgehalten, dass der Kampf gegen den Faschismus nicht abgeschlossen ist bis alle Schuldigen vor Gericht stehen. Sie haben sich dafür eingesetzt, für Freiheit und Frieden zu kämpfen. Das bedeutet, dass wir ganz klar aktuelle Bezüge machen müssen. Wir müssen uns solidarisieren mit den Unterdrückten dieser Welt. Wir müssen einstehen gegen Krieg, das heißt auch einstehen gegen Aufrüstung, wie wir sie aktuell in Deutschland wieder erleben. Nur so können wir dem Gedenken der Überlebenden gerecht werden. Die Argumentation der*

> *Gedenkstätte, sich auf die Hausordnung zu beziehen, ist auch deshalb eindeutig politisch motiviert, weil ein Mitarbeiter der Gedenkstätte uns, kurz nachdem er mit uns diskutiert hatte, stolz seinen Israel-Button an seiner Jacke zeigte. Auf dem war eine Israelflagge zu sehen und Flaggen sind laut Hausordnung eindeutig verboten. Kufiyas sind nicht so eindeutig verboten. Sie werden nicht erwähnt in der Hausordnung. D.h. es ist sehr selektiv und willkürlich, und eben politisch motiviert, wie die Hausordnung ausgelegt wird. Das werde ich mir nicht gefallen lassen! Ich werde rechtliche Schritte dagegen prüfen!"*

Glaubhaftmachung: Instagram Reel vom Account der KO, abzurufen unter: https://www.instagram.com/reel/DIHaCmTMyln/, Bildschirmaufnahme vom 12.08.2025 beigefügt als

Anlage AG 01

Die KO aber, in deren Namen die Antragstellerin spricht, hat sich in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 vorbehaltlos mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel solidarisiert. Sie bezeichnete diesen Angriff als „*großartige Überraschung*" und erklärte, sie distanziere sich von „*keinem seiner Teile*". Weiter heißt es: „*Das zionistische Kolonial- und Apartheid-Regime namens ‚Israel' hat kein Existenzrecht! Seine Abschaffung ist die Voraussetzung für die Befreiung Palästinas!*".

Glaubhaftmachung: Stellungnahme der Kommunistischen Organisation vom **10.10.2023**

Anlage AG 02

Auch der von der Antragstellerin als Kronzeuge angeführte Wieland Hoban vertritt Positionen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind. Herr Hoban fordert einen ausschließlich palästinensischen Staat und lehnt deshalb die Zweistaatenlösung ab. In einem Beitrag in der Zeitung „junge Welt" erklärte Hoban: „*Der politische Zionismus beruht auf der Logik des Antisemitismus, nicht der Emanzipation; er ist eine Ideologie der Unterdrückung, die abgeschafft werden muss.*" In einem Instagram-Posting vom 5. August 2025 diffamierte er die Befürwortung einer Zweistaatenlösung als antisemitisch.

Glaubhaftmachung: Instagram Post von Herrn Hoban vom 05.08.2025, abrufbar unter: https://www.instagram.com/p/DM99N59NFAP/, Bildschirmfoto vom 12.08.2025 beigefügt als

Anlage AG 03

Herr Hoban tritt als Vorsitzender des Vereins „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V. auf. Diese Gruppierung wird im aktuellen Verfassungsschutzbericht als gesichert extremistisch eingestuft. Dort heißt es auf den Seiten 280 und 281:

> *„Nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 beteiligten sich BDS-nahe beziehungsweise die Bewegung und ihre Forderungen unterstützende Gruppierungen vielfach an israelfeindlichen Versammlungen. Ferner intensivierten sie ihre Forderungen nach dem Ende einer behaupteten „israelischen Apartheid" sowie die Aufrufe zum Boykott von Unternehmen und Waren mit Bezug zu Israel.* ***Einige dieser Gruppierungen werden nun als gesichert extremistische Bestrebungen bewertet.*** *Dies ist das Ergebnis und der Abschluss der zuvor erfolgten Bearbeitung der Bewegung BDS als Verdachtsfall. Zu nennen sind hierbei „BDS-*

Berlin“ und „BDS-Bonn“ ***sowie die Gruppierung „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V.“ („Jüdische Stimme“). Die „Jüdische Stimme“ ist eine Sektion der Föderation European Jews for a Just Peace (EJJP) und besteht seit 2007 in Deutschland.***

Während die genannten Akteure vordergründig die Vollziehung der Zweistaatenlösung fordern, befürworten sie direkt oder verklausuliert den Terrorismus von HAMAS, PIJ und PFLP und bezeichnen den Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 als legitimen „Akt des Widerstands“.“

(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Glaubhaftmachung: Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern 2024

Anlage AG 04

Die Aussagen der KO und von Herrn Hogan dokumentieren eine radikale Ablehnung des jüdischen Staates und eine ideologische Nähe zu antisemitischen Positionen gerade auch der Antragsstellerin. Eine solche Haltung kann auf dem Gelände der Gedenkstätte Buchenwald nicht toleriert werden und genau diese Haltung soll von der Antragsstellerin mit dem Tragen der Kufiya zum Ausdruck gebracht werden.

6 Zur Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG)

Die Antragstellerin behauptet eine Ungleichbehandlung, da Mitarbeitende der Gedenkstätte Anstecker mit israelischer oder ukrainischer Nationalflagge getragen hätten. Diese Argumentation ist unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholung verweisen wir insoweit auf unseren Schriftsatz vom 08.08.2025.

7 Zur Behauptung eines Genozids

Die Antragstellerin bezeichnet das Vorgehen Israels im Gazastreifen als Genozid. Diese Bewertung ist für das vorliegende Verfahren nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat nicht zu beurteilen, ob ein Genozid vorliegt, sondern ob das Tragen eines bestimmten Symbols auf dem Gelände einer Gedenkstätte mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.

8 Zur Rolle der Antragsgegnerin

Die Antragstellerin kritisiert die Antragsgegnerin für ihre Öffentlichkeitsarbeit, ihre Rednerauswahl und ihre Bildungsangebote. Diese Kritik ist politischer Natur und betrifft nicht die Rechtmäßigkeit des konkreten Zutrittsverbots. Die Antragsgegnerin handelt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und unterliegt der Kontrolle durch den Stiftungsrat. Dass dieser berufen sein soll, über die Bewertung des Tragens von Symbolen – deren Bedeutung einem permanentem Wandel unterliegt – im Einzelfall vorab zu entscheiden, ist fernliegend.

Die Antragstellerin kritisiert die Antragsgegnerin weiterhin dafür, eine „Deutungshoheit“ über Symbolik zu beanspruchen. Diese Kritik verkennt die rechtliche Lage:

- Die Antragsgegnerin ist als Stiftung des öffentlichen Rechts verpflichtet, den Stiftungszweck zu wahren und das Gedenken vor politischen Instrumentalisierungen zu schützen.
- Die Hausordnung konkretisiert diesen Auftrag und ist Ausdruck des Hausrechts.

Die Bewertung der Symbolwirkung erfolgt nicht willkürlich, sondern objektiv auf Grundlage nachvollziehbarer historischer und politischer Kontexte.

9 Zusammenfassung

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Das Tragen der Kufiya durch die Antragsstellerin auf dem Gelände der Gedenkstätte Buchenwald ist mit dem Stiftungszweck unvereinbar und verletzt die Würde der Opfer. Die Maßnahme der Antragsgegnerin ist rechtmäßig, verhältnismäßig und durch das Hausrecht gedeckt.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird höflich um entsprechenden Hinweis gebeten.

[redacted]